

# JUGENDORDNUNG

## der Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn

### Inhalt:

§ 1	Namen, Wesen, Aufsicht .....	1
§ 2	Aufgaben, Ziele, Ausbildung .....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten.....	2
§ 5	Ordnungsmaßnahmen.....	2
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Soziale Sicherung.....	3
§ 8	Organe der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr .....	3
§ 9	Jahreshauptversammlung auf Stadtteilebene.....	3
§ 10	Organe der Stadtjugendfeuerwehr.....	4
§ 11	Gemeinsame Jahreshauptversammlung .....	4
§ 12	Stadtjugendfeuerwehrausschuss.....	5
§ 13	Stadtjugendfeuerwehrwart/in .....	6
§ 14	Schriftführer/in .....	6
§ 15	Kassierer/in.....	6
§ 16	Stadtjugendfeuerwehrsprecher/in.....	6
§ 17	Änderungen der Jugendordnung .....	7
§ 18	Inkrafttreten .....	7

# **JUGENDORDNUNG der Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn**

---

Es wird davon ausgegangen, falls auf Stadt-, Gemeindeebene mehrere Jugendfeuerwehren bestehen, deren Interessenvertretung auf städtischer bzw. gemeindlicher Ebene wahrgenommen wird. Hierzu ist ein nach demokratischen Grundsätzen zu wählendes Gremium zu bilden, welches die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrnehmen kann.

## **§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht**

1. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Weilburg und der jeweiligen Vereine.

Im Einzelnen sind dies:

- Jugendfeuerwehr Weilburg – Ahausen
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Bermbach
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Drommershausen
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Gaudernbach
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Hasselbach
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Hirschhausen
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Kirschhofen
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Kubach
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Odersbach
- Jugendfeuerwehr Weilburg – Waldhausen
- Jugendfeuerwehr Weilburg

2. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg gehören der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
3. Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Stadt Weilburg nach dieser Ordnung. Sofern eine Stadtteiljugendfeuerwehr eine eigene Jugendordnung hat, kann diese weiterhin beachtet werden, sofern diese nicht gegen die Jugendordnung der Gesamtstadt Weilburg verstößt.
4. Die Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn unterstehen gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn. Dieser bedient sich des Wehrführers/der Wehrführerin, welcher den/die Jugendfeuerwehrwart/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr einsetzt.
5. Leiter/in der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in.

## **§ 2 Aufgaben, Ziele, Ausbildung**

1. Die Jugendfeuerwehr möchte die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den jeweiligen Jugendgruppen der Stadtteilfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
2. Die Jugendfeuerwehr ist bestrebt, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen zu fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
4. Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
5. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften (Feuerwehrdienstvorschriften) für die Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

1. Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die jeweilige Stadtteilfeuerwehr gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/in der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem/der Jugendfeuerwart/in.
3. Für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr wird ein Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgestellt; die Ausweise werden gesammelt verwahrt.

### **§ 4** **Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden
3. den Jugendausschuss des jeweiligen Stadtteils zu wählen

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

4. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
5. die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen
6. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern

### **§ 5** **Ordnungsmaßnahmen**

1. Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

2. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und/oder von dem/der Wehrführer/in des jeweiligen Stadtteils entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Wehrführer/in der Stadtteilfeuerwehr ausgeführt.
3. Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich bei dem/der Leiter/in der Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn erfolgen. Diese/r entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem/der Wehrführer/in des jeweiligen Stadtteils. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an das Mitglied über die Beschwerde.

## **§ 6** **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadtteils erlischt:

1. bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten
2. auf schriftlichen Wunsch des Mitgliedes
3. durch Ausschluss

## **§ 7** **Soziale Sicherung**

1. Die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Weilburg an der Lahn sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Hessen versichert.
2. Sollte ein Jugendfeuerwehrmitglied bei einer Übung, Ausflug, Zeltlager etc. verletzt werden und muss zur Behandlung einen Arzt bzw. ein Krankenhaus aufsuchen, ist unverzüglich der/die Stadtbrandinspektor/in bzw. sein/seine Stellvertreter/in sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in bzw. sein /seine Stellvertreter/in zu informieren.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der Stadt Weilburg an der Lahn.

## **§ 8** **Organe der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr**

Organe der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Jugendausschuss

## **§ 9** **Jahreshauptversammlung auf Stadtteilebene**

1. Die Jahreshauptversammlung ist von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr mindestens einmal jährlich

mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

2. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gibt es für ein Amt mehr als einen Vorschlag, ist stets geheim zu wählen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

5. Es ist ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss leitet alle anstehenden Wahlgänge. Er hat Stimmrecht. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
6. jährliche Wahl folgender Mitglieder des Jugendausschusses:
  - Jugendsprecher/in
  - Schriftführer/in
  - zwei Beisitzer/innen
  - Kassenwart/in der Kameradschaftskasse (falls vorhanden)
  - zwei Kassenprüfer/innen (falls vorhanden)
7. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
8. Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Jugendausschusses
9. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 10**

### **Organe der Stadtjugendfeuerwehr**

Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind:

1. die gemeinsame Jahreshauptversammlung
2. der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

## **§ 11**

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

1. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Jahreshauptversammlung.
2. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Gästen ist hinzuwirken.
3. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Mitgliederversammlung

kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gibt es für ein Amt mehr als einen Vorschlag, ist stets geheim zu wählen.

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe:

4. Wahl eines aus zwei Personen bestehenden Wahlausschusses. Der Wahlausschuss leitet alle anstehenden Wahlgänge. Er hat Stimmrecht. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
5. Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin
6. Wahl des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin
7. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin
8. Wahl des/der Kassierers/Kassiererin
9. Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrsprechers/Stadtjugendfeuerwehrsprecherin
10. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
11. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 12 Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an:

1. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
2. der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Kassierer/in
5. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwärtinnen aller Stadtteile
6. der/die Stadtjugendfeuerwehrsprecher/in

Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss vorzeitig aus, so ist eine Ergänzungswahl für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit durchzuführen.

Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

7. Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung
8. Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen
9. Koordination der Aufgabenstellungen und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Stadt- und Kreisjugendfeuerwehr.
10. Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in geleitet.
11. Gemeinsame Sitzungen sind bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich durchzuführen. Wenn möglich sollte der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/seine Stellvertreter/in an diesen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 13**

### **Stadtjugendfeuerwehrwart/in**

1. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn sein. Er/Sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle sonstigen Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/in-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt. Sofern die Lehrgänge noch nicht absolviert wurden, müssen sie in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Auf den/die Stellvertreter/in des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/ Stadtjugendfeuerwehrwartin treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
2. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er/Sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
3. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder Stellvertreter/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn.
4. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
5. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in ist in Vertretung der Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn.

## **§ 14**

### **Schriftführer/in**

Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Für die Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichtes zeichnet der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

## **§ 15**

### **Kassierer/in**

Der/die Kassierer/in hat die Aufgabe die Kasse der Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn zu führen. Es muss ein Kassenbuch geführt werden. Auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung hat der/die Kassierer/in einen Kassenbericht für das abgelaufene Berichtsjahr vorzutragen.

## **§ 16**

### **Stadtjugendfeuerwehrsprecher/in**

1. Der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er/Sie muss aktives Mitglied einer Jugendfeuerwehr der Stadt Weilburg an der Lahn sein und sollte das 15. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen auf Stadtebene zu vertreten.

**§ 17**  
**Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn. Änderungen der Jugendordnung können vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Weilburg an der Lahn wurde vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt ab dem \_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Tobias Stein  
Stadtjugendfeuerwehrwart

\_\_\_\_\_  
Armin Heberling  
Stadtbrandinspektor

\_\_\_\_\_  
Hans-Peter Schick  
Bürgermeister der Stadt Weilburg an der Lahn